

831-1/D-1/5-2011

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Findeis

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LT-831/D-1/5-2011

Im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird hinsichtlich der Abgeltung von Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung, der Abgeordneten des NÖ Landtages im Auftrag des Präsidenten des NÖ Landtages, des amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates für NÖ und der Gemeindeorgane auf die Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift (VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200) verwiesen.

Der Entwurf einer Änderung der DPL 1972, LGBl. 2200, sieht vor, dass nach der Anordnung des § 140 in Verbindung mit dem Entfall der §§ 141 bis 168 auf öffentlich-rechtliche Bedienstete nach der DPL 1972 die inhaltsgleichen Bestimmungen des Reisegebührenrechts (§§ 99 bis 127) des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, sinngemäß Anwendung finden.

Die Abgeltung der Dienstreisen von Mitgliedern der Landesregierung, von Abgeordneten des NÖ Landtages im Auftrag des Präsidenten des NÖ Landtages, des amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates für NÖ und der Gemeindeorgane soll daher in Hinkunft nicht mehr nach dem Reisegebührenrecht der DPL 1972 sondern nach dem insoweit inhaltsgleichen

Reisegebührenrecht des nunmehr als Leitgesetz anzusehenden NÖ LBG
vorgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.